OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-301950/10/Kl/Mu

Datum: Linz, 18. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des D Z, Z, SLO-x, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. April 2018, GZ: SanRB96-29-2018/Gr, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. September 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf „2 x 500 Euro“ und die Ersatzfreiheitsstrafe auf jeweils 17 Stunden herabgesetzt wird; im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Verwaltungsstrafnorm im Sinn des § 44 a Z. 3 VStG „§ 26 Abs. 1 LSD-BG“ zu lauten hat.

II. Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf insgesamt 100 Euro; zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. April 2018, GZ: SanRB96-29-2018/Gr, zugestellt am 10. April 2018, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) in zwei Fällen jeweils Geldstrafen von 750 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 25 Stunden, wegen je einer Verwaltungsübertretung gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 iVm § 26 Abs. 1 Z. 3 LSD-BG verhängt, weil „er *es als Außenvertretungsbefugter der Firma „T d.o.o." mit Sitz in SLO-x, L, gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten hat, dass diese Firma als Arbeitergeberin mit Sitz in einem EWR-Mitgliedsstaat*

1. den bosnischen Staatsbürger A V, geb. x, und

2. den bosnischen Staatsbürger E N, geb. x,

als Arbeitnehmer zumindest von 12.1.2018 bis 16.1.2018 in Österreich für die K M GmbH mit Sitz in T, G, beschäftigt hat, ohne dass ein Nachweis über die Anmeldung der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung [Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71], Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04) am Arbeits(Einsatz)ort bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht wurde, obwohl Arbeitergeber, bezeichnete Beauftragte oder der Arbeitnehmer im Sinne des § 21 LSD-BG verpflichtet sind, diese Meldung am Arbeitsort bereitzuhalten.
Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamt Linz bei einer Kontrolle am 16.01.2018 in der K M GmbH mit Sitz in T, G, indem die oben genannten Personen bei der Bearbeitung von Blech betreten und niederschriftlich befragt wurden, sowie durch Abfragen im Hauptverband, festgestellt.“

In der Begründung wird im Wesentlichen zusammengefasst ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aufgrund der Anzeige des Finanzamtes Linz und des von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens eindeutig und widerspruchsfrei ergebe.

Zur Strafbemessung wurde angemerkt, dass das angewandte Strafausmaß im unteren Bereich des Strafrahmens liege und dem Unrechtsgehalt der Übertretungen angepasst und schuldangemessen sei. Darüber hinaus wurde strafmildernd berücksichtigt, dass der Bf dem Finanzamt die erforderlichen Unterlagen zeitnahe übermittelt habe, weshalb die gesetzliche Mindeststrafe unterschritten werden konnte. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien mangels entsprechender Mitwirkung von Amts wegen berücksichtigt worden.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht, mit der der Bf die Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung aufgrund unrichtiger Sachverhaltsfeststellungen geltend gemacht hat und daher die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung

des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuweisen, beantragt werde. Im Übrigen werde von ihm nicht bestritten, dass die zwei im Spruch angeführten von ihm beschäftigten Personen vom 12. Jänner 2018 bis zum 16. Jänner 2018 bei der K M in T Arbeiten ausgeführt haben. Beide Mitarbeiter hätten allerdings von ihm am 11. Jänner 2018 ein A1-Formular in Papierformat erhalten. Auch habe er mittels ZKO3-Formular vom 5. Jänner 2018, ZKO3/3018-0083391, die Ansprechperson genannt, wo sich sämtliche Unterlagen und auch u.a. das A1-Formular befinden sollten. Er habe daher als Arbeitsgeber dafür Sorge getragen, dass diese dem Gesetz entsprechenden Formulare seinen Mitarbeitern übergeben worden seien. Weiters habe er auch darauf hingewiesen, dass sie im Falle von Kontrollen sämtliche Dokumente, wie z.B. Arbeitsvertrag, Mindestlohnerklärung, Visum, Arbeitsgenehmigung, „blaue“ EU Karte etc. bereithalten müssen. Ob sich seine Mitarbeiter daran gehalten haben, könne er vom Büro aus nicht mehr bewirken. Befragt dazu, haben seine Mitarbeiter im Nachhinein angegeben, dass sie die Dokumente in der Wohnung gelassen haben. Er sei daher der Auffassung, dass seinerseits kein fahrlässiges Verhalten vorliege.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidest das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, insbesondere in die Anzeige des zuständigen Finanzamtes samt Beilagen und die vorgelegten Unterlagen des Bf. Weiters wurde Beweis erhoben durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. September 2018, zu welcher der Bf erschienen ist. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Das zuständige Finanzamt Linz hat an der Verhandlung teilgenommen. Es konnte daher die mündliche Verhandlung in Abwesenheit der belangten Behörde stattfinden. Weiters wurden die Zeugen ADir. C E vom Finanzamt Linz und I V geladen und einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma T d.o.o., die ihren Sitz in L, M, S, hat. Vom Unternehmensgegenstand umfasst ist das Handwerk der Metalltechnik für Metall- und Maschinen. Diese Firma hat als Arbeitergeberin die Staatsangehörigen aus Bosnien-Herzegowina A V und E N als Arbeitnehmer für Arbeiten bei der Firma K M GmbH, G, T, entsandt. Bei der vom Finanzamt Linz am

16. Jänner 2018 in T, G, durchgeführten Kontrolle wurden diese beiden Personen bei der Bearbeitung von Blech angetroffen. Die Arbeiten begannen am 12. Jänner 2018. Beide Arbeitnehmer wurden aufgefordert ein Personenblatt auszufüllen und haben dieses selbständig ausgefüllt. Als Beschäftigungsbeginn wurde jeweils der 12. Jänner 2018 und als Beschäftigung das Zuschneiden von Blechen angeführt. Die Arbeitsanweisungen erhielten sie von der Firma K M GmbH. Im Zuge dieser Kontrolle wurden die Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle (ZKO/2018-008339i), Arbeitsverträge und Stundenaufzeichnungen vorgelegt. Überdies legten beide Arbeitnehmer ein Sozialversicherungsdokument A 1 vor, welche allerdings jeweils lediglich bis 31. Juli 2017 gültig waren. Ein gültiges A1-Formular wurde nicht vorgelegt. Während der Kontrolle wurde von den beiden Beschäftigten nicht vorgebracht, dass sie ein gültiges Dokument in der Wohnung gelassen hätten. Entsprechend der Aufforderung der Finanzpolizei, übermittelte der Bf noch am 16. Jänner 2018 um 15:35 Uhr per e-mail die geforderten A1-Dokumente. Die nachträglich vorgelegten A1-Bestätigungen betreffend der zwei Arbeitnehmer der Firma T d.o.o. wurden am 4. Jänner 2018 ausgestellt und waren jeweils für den Zeitraum vom 3. Jänner 2018 bis zum 19. März 2018 gültig.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den im Verwaltungsstrafakt einliegenden Unterlagen und aus den von dem Bf nachträglich vorgelegten A1-Bestätigungen sowie aus den glaubwürdigen Aussagen der in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen. An der Glaubwürdigkeit der Aussagen bestehen keine Zweifel. Auch wenn der Zeuge V in der Verhandlung angab, dass er am 11. Jänner 2018 sämtliche Unterlagen, u.a. auch die entsprechenden A1-Dokumente, den Arbeiternehmern übergeben habe sowie diese auch darüber informiert habe, dass sie diese auf der konkreten Arbeitsstelle bereitzuhalten haben, so konnte er nicht belegen bzw. darlegen, warum die beiden Arbeiter nur ein altes A1-Dokument vorgelegt haben.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 21 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idgF BGBl. I Nr. 64/2017, haben Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraum bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten.
Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.

Gemäß § 26 Abs. 1 Z. 3 LSD-BG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber oder Überlasser iSd § 19 Abs. 1 die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

5.2. Aufgrund des erwiesenen Sachverhaltes wurden die Arbeiternehmer V und N vom Bf als nach Außenvertretungsberufener der Firma T d.o.o. mit Sitz in M, S, nach Österreich zur Firma K M GmbH für das Verarbeiten von metallischen Werkstücken in T entsendet. Eine Meldung der Entsendung an die Zentrale Koordinationsstelle ist erfolgt. Ein aktuelles Sozialversicherungsdokument A1 wurde allerdings bei der Kontrolle nicht bereitgehalten bzw. elektronisch zugänglich gemacht. Als Arbeitgeber hat daher der Bf die Verwaltungsübertretung objektiv begangen. Auch, wenn der Bf darauf hinweist, dass die A1-Dokumente vorhanden waren und umgehend nach der Kontrolle noch am selben Tag der

Abgabenbehörde übermittelt wurden, so ist dem zu entgegnen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die kurze Zeit nach der Kontrolle nachträgliche Übermittlung von Unterlagen an die Abgabenbehörde nichts an der Verletzung der Bereithaltungspflicht ändert (VwGH vom 4. Mai 2016, Zl. Ra 2016/11/0053).
Als Außenvertretungsbefugter der T d.o.o. hat er die Übertretung verwaltungsstrafrechtlich gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten.

5.3. Der Bf hat die Verwaltungsübertretung aber auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 5 Abs.1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.

Einen Entlastungsnachweis hat der Bf nicht beigebracht und auch kein weiteres Vorbringen gemacht. Insbesondere genügt es nach der ständigen Judikatur des Veraltungsgerichtshofes nicht, die erforderlichen Dokumente den Arbeitnehmern zu übergeben, sondern ist auch auf die Bereithaltung und Aushändigung vor Ort zu achten und sind geeignete Maßnahmen zu setzen, die die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gewährleisten, so insbesondere dass die Einhaltung der Anordnungen des Arbeitgebers von diesem auch kontrolliert wird. Ein solches Kontrollsystem wurde vom Bf nicht vorgebracht und unter Beweis gestellt. Der Beschuldigte hat daher die Tat auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 1. Juli 2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe,

soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weitere subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Von der belangten Behörde wurde der Umstand, dass die geforderten Unterlagen der Abgabenbehörde zeitnahe, nämlich noch am selben Tag der Kontrolle, übermittelt wurden, berücksichtigt, weshalb im angefochtenen Straferkenntnis die Mindeststrafe von 1.000 Euro unterschritten und über den Bf pro Arbeitnehmer jeweils eine Geldstrafe von 750 Euro verhängt wurde. Sowohl strafmildernd als auch straferschwerend wurde kein Umstand gewertet. Der Strafbemessung hat die belangte Behörde, mangels konkreter Angaben, eine Schätzung der persönlichen Verhältnisse des Bf und zwar ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt.

Der Bf hat jedoch bereits in seiner Stellungnahme vom 8. März 2018 bekanntgegeben, dass er über ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.358 Euro bzw. monatliches Nettoeinkommen von 849,15 Euro und über eine Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung verfügt. Gleichzeitig hat er auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens hingewiesen.

Im Hinblick auf das kooperative Verhalten des Beschwerdeführers, seine bislang verwaltungsbehördliche Unbescholtenheit und der sehr bescheidenen Einkommensverhältnisse des Bf, erscheint es gerechtfertigt, unter Anwendung des § 20 VStG die Strafen auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß herabzusetzen. Insbesondere war auch zu berücksichtigen, dass die Arbeiter seit 4.1.2018 bei der Sozialversicherung gemeldet waren und daher kein Schade eingetreten ist. Nach

Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist damit eine ausreichende Sanktion gesetzt um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Gleichzeitig wird er jedoch darauf hingewiesen, dass in Zukunft bei neuerlichen Übertretungen mit empfindlich höheren Strafen zu rechnen ist. Eine weitere Herabsetzung der Strafe war im Grunde der Bestimmung des § 20 VStG nicht möglich.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Geringfügigkeit des Verschuldens ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann anzunehmen, wenn das tatbildmäßige Verhalten der Beschuldigten weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Dies ist gegenständlich nicht der Fall, weil, wie sich im Beweisverfahren ergeben hat, bei der Kontrolle keine aktuellen A1-Dokumente vorhanden waren und daher eine Überprüfung nicht möglich war. Es wurde daher der Schutzzweck der Norm verletzt. Es ist daher von keiner Geringfügigkeit des Verschuldens auszugehen. Mangels dieser Voraussetzung war auch nicht von einem Absehen von der Strafe Gebrauch zu machen. Auch ist nicht mit einer Ermahnung vorzugehen.

II. 1. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Bf keine Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entrichten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde war aufgrund der Herabsetzung der verhängten Strafen mit 10 % der nunmehrigen Strafhöhe neu festzusetzen.

2. Die Spruchberichtigung ist in den gesetzlichen Bestimmungen begründet. Eine Schlechterstellung des Bf ist damit nicht eingetreten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt